

Satzung des Norderstedter Vereins "Der Kinder wegen" e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Norderstedter Verein "Der Kinder wegen" e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 3 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.
3. Der Verein darf sich im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen auch an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen und kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft beschaffen oder teilweise zuwenden, jedoch nur zur Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung sowie des Wohlfahrtswesens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann beantragen, wer volljährig ist und die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Ziele aktiv unterstützen will. Über die Annahme eines Antrags auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Es werden Beiträge erhoben. Es kann eine Aufnahmegebühr gefordert werden. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung mit erforderlicher 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen und bedarf der Schriftform.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Ausschlussgründe können u.a. sein: vereinschädigendes Verhalten, Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Fakultativ kann ein Beirat bestellt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die vom Vorstand einberufene ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muss 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die elektronische Form der Einladung ist zulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht Satzung oder Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit fordern.
Weitere Mitgliederversammlungen finden statt:
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf schriftlichen Antrag beim Vorstand von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes, beschlussfassendes Vereinsorgan und damit zuständig für die grundsätzlichen Entscheidungen über die Arbeit des Vereins. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Tochtergesellschaften und anderen Beteiligungen sowie Erwerb und Veräußerung von Gesellschaftsanteilen
 - Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Betrieben oder Betriebsteilen (Einrichtungen) durch den Verein selbst
 - Beschlussfassung über das Leitbild des Vereins und Entgegennahme der Konzepte von Einrichtungen
 - Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einschließlich eines Berichtes zur Lage der Tochtergesellschaften und Beteiligungen sowie Vorlage

des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Tochtergesellschaften und Beteiligungen zur Kenntnisnahme

- Entgegennahme der schriftlichen Jahresrechnung des Vereins
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über die Haushaltsplanung des Vereins
 - Beschlussfassung über Investitionen oder andere Maßnahmen, welche die Vermögenslage des Vereins wesentlich verändern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresrechnung prüfen zu können. Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer/innen vor der Mitgliederversammlung.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sollten spätestens eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können bei der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie benötigen zur Zulassung eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 4. Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Ausschluss von Mitgliedern sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Derartige Anträge müssen beim Vorstand eingereicht und mit der Einladung an alle Mitglieder verschickt werden.
 5. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches Anträge und Beschlüsse enthalten muss; es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beschäftigte von Tochtergesellschaften und Beteiligungen des Vereins sind nicht in den Vorstand wählbar.
2. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und arbeitet nach dem Kollegialprinzip im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit vorzeitig abgewählt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Willenserklärungen sind verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel vereinsöffentlich, in besonderen Fällen kann der Vorstand nichtöffentlich tagen.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Dies gilt nicht bei Rücktritt oder Abwahl.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben der Zweckbestimmung nach § 3 dieser Satzung einrichten. Jeder Ausschuss ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht vorzulegen. Auch Nichtmitglieder können an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine soziale und gemeinnützige Einrichtung oder Organisation in der Stadt Norderstedt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung sowie des Wohlfahrtswesens zu verwenden hat. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung vor der Auflösung des Vereins. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist zuvor einzuholen.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks nach § 3, Abs.1 weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den anderen Verein über.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Vereinsregistereintragung in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 04.07.2024 hat die Änderung der Satzung in § 8 (Mitgliederversammlung beschlossen).